Rundschreiben AH 6/98 vom 24. März 1998	Betreff: Nichtberücksichtigung von Beitragszeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres, § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG
GLA V 40 b	Bezug: Rundschreiben AH 21/89 vom 10.10.89

GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

-149

Durchwahl: 133

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Das LSG Niedersachsen hat mit Beschluß vom 2. März 1998 - L 1 LW 28/97 - bestätigt, daß nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben, wenn sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wurden.

In dem entschiedenen Einzelfall hatte der Kläger das Unternehmen erst im Alter von 75 Jahren durch Pachtvertrag vom 31. März 1995 abgegeben. Die beklagte Alterskasse hat bei der Berechnung der Altersrente zunächst 332 Beitragsmonate berücksichtigt in der Annahme, dabei handele es sich um die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten. Im Widerspruchsverfahren hat die Alterskasse festgestellt, daß der Kläger bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres lediglich 320 statt 332 Beitragsmonate zurückgelegt hatte und hat daraufhin die Rentenhöhe unter Hinweis auf § 45 SGB X rückwirkend von Anfang an um 14,63 DM nach unten korrigiert.

Das LSG hat die Berufung durch Beschluß (vgl. § 153 Abs. 4 Satz 1 SGG) zurückgewiesen, weil die Nichtberücksichtigung dem insoweit eindeutigen § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG entspreche. Eine Schlechterstellung gegenüber dem zum Zeitpunkt der Beitragszahlung geltenden Recht sei mit dieser Regelung nicht verbunden, weil bereits § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL eine entsprechende Regelung enthalten habe. Der Senat teilt die vom BSG in seinem noch zum alten Recht ergangenen Urteil vom 10. August 1989 - 4 RLw 1/88 - (Rdschr. AH 21/89) vertretene Auffassung, die Regelung sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Zum einen würde eine Berücksichtigung der nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Pflichtbeiträge den Gesetzeszweck, eine rechtzeitige Hofübergabe zu ermöglichen, gefährden, zum anderen habe der Bundesgesetzgeber angesichts des gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich höheren Finanzierungsanteils des Bundes an der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte einen entsprechend größeren Spielraum hinsichtlich der Berücksichtigung entrichteter Pflichtbeiträge.

Auch die Korrektur der Rentenhöhe hält das Gericht für rechtmäßig. Angesichts des geringfügigen Verringerungsbetrages von monatlich 14,63 DM erscheine es ausgeschlossen, daß der Kläger im Vertrauen auf die ursprünglich zuge-

sprochene Rente Vermögensdispositionen getroffen habe, die sich nicht auf-

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die anliegenden Gründe.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung
gez. Stüwe

Anlage
Entscheidungsgründe

Si

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob solche Beiträge, die der Kläger nach Vollendung seines 65. Lebensjahres zu der Beklagten entrichtet hat, bei der Bemessung seiner Altersrente zu berücksichtigen sind.

Der im Mai 1919 geborene Kläger ist seit 1947 Landwirt gewesen und hat ab Oktober 1957 mit Inkrafttreten des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) fortlaufend Pflichtbeiträge zu der Beklagten entrichtet. Dies ist auch über die Vollendung des 65. Lebensjahres im Mai 1984 hinaus geschehen.

Erst im Alter von 75 Jahren gab der Kläger seinen Betrieb durch Pachtvertrag vom 31. März 1995 an seinen Sohn ab. Mit Antrag von 10. April 1995 begehrte der Kläger die Gewährung einer Altersrente, die ihm die Beklagte zunächst durch Bescheid vom 21. Juni 1995 vom Antragsmonat an bewilligte. Der Rentenberechnung legte die Beklagte 332 Beitragsmonate zugrunde. Hierbei ging sie davon aus, daß es sich um die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Beitragsmonate handele. Die nach Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Beitragsmonate hielt sie nicht für berücksichtigungsfähig.

Am 10. Juli 1995 erhob der Kläger hiergegen Widerspruch, mit dem er sich gegen die nach seiner Auffassung zu geringe Anzahl berücksichtigter Beitragsmonate wandte.

Die Beklagte stellte nunmehr fest, daß der Kläger von Oktober 1957 bis zum Monat der Vollendung seines 65. Lebensjahres im Mai 1984 lediglich 320 statt 332 Beitragsmonate zurückgelegt hatte und korrigierte ihre Rentenberechnung mit einem weiteren Rentenbescheid vom 3. April 1996, mit dem sie die Rente unter Hinweis auf § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) rückwirkend um 14,63 DM herabsetzte. Den Widerspruch des Klägers wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 1996 zurück. Zur Begründung bezog sie sich auf § 93 Abs. 3 Nr. 2 des am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), wonach lediglich die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Mai 1984 gezahlten Beiträge rentensteigernd berücksichtigt werden könnten.

Mit seiner am 20. August 1996 erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, die über das 65. Lebensjahr hinaus bestehende Beitragspflicht zwinge dazu, die gezahlten Beiträge auch rentenerhöhend anzurechnen. Soweit § 93 ALG eine andere Verfahrensweise vorschreibe, stelle sich dies als Ungleichbehandlung gegenüber den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten dar. Zudem habe die unter Geltung der Vorschriften des GAL bestehende Rechtsposition des Klägers nicht nachträglich durch die Bestimmungen des ALG geschmälert werden dürfen.

Mit Urteil vom 25. März 1997 hat das Sozialgericht (SG) Oldenburg die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es dargelegt, daß mit Inkrafttreten von § 93 Abs. 3 Nr. 2 GAL lediglich diejenige Rechtslage fortgeschrieben worden sei, die bereits zuvor gemäß § 4 Abs. 1 GAL bestanden habe. Diese Vorschrift sei in der höchstrichterlichen Rechtsprechung als verfassungskonform gewertet worden.

Mit seiner am 4. Juli 1997 eingelegten Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er beantragt sinngemäß,

1. das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 25. März 1997 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 21. Juni 1995 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 3. April 1996 sowie des Widerspruchsbescheides vom 30. Juli 1996 abzuändern,

2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Altersrente unter Berücksichtigung auch der nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Pflichtbeiträge zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Rentenakten der Beklagten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung gewesen.

Die Beteiligten sind zu der in Aussicht genommenen Entscheidung durch Beschluß gemäß § 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gehört worden.

II.

Der Senat weist die vorliegende Berufung durch Beschluß zurück, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG).

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Soweit sich der Kläger im wesentlichen dagegen wendet, daß die nach Vollendung seines 65. Lebensjahres entrichteten Pflichtbeiträge bei der Berechnung seiner Altersrente unberücksichtigt geblieben sind, entspricht diese Vorgehensweise der Beklagten zwingendem Recht. Nach der insoweit eindeutigen Bestimmung des § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG bleiben Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, wenn sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wurden. Eine Schlechterstellung des Klägers gegenüber dem bisherigen, zum Zeitpunkt der Beitragszahlungen geltenden Recht ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Das SG hat zu Recht darauf hingewiesen, daß bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL die Höhe des früheren Altersgeldes von solchen Beiträgen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu entrichten waren, unbeeinflußt blieb. Der vom Kläger herangezogene Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes in das früher geltende Recht vermag seinem Begehren deshalb nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Im übrigen verstößt es auch nicht gegen Verfassungsrecht, daß die bis zum 31. Dezember 1994, also unter Geltung des GAL, entrichteten Pflichtbeiträge von Landwirten, soweit sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet worden sind, auf die Höhe des Altersgeldes bzw. der Altersrente ohne Einfluß sind. In seinem bereits vom SG bei seiner Entscheidung heran-

gezogenen Urteil vom 10. August 1989 [1] (Az.: 4 Rlw 1/88 - SozR 5850, § 4 GAL Nr. 9) hat das Bundessozialgericht diese Berechnungsweise ausdrücklich als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet. Der Senat macht sich diese Überzeugung zueigen. Er teilt die Auffassung, daß eine Berücksichtigung der nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Pflichtbeiträge bei der Rentenberechnung den mit der sozialen Sicherung der Landwirte gesetzlich verfolgten Zweck, eine rechtzeitige Hofübergabe zu ermöglichen, gefährden würde, und daß dem Bundesgesetzgeber angesichts des gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich höheren Finanzierungsanteils des Bundes an der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte ein entsprechend größerer Spielraum hinsichtlich der Berücksichtigung entrichteter Pflichtbeiträge zukommt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat im übrigen bereits für Recht erkannt, daß die Sicherungssysteme der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der Alterssicherung der Landwirte andererseits nicht zuletzt im Hinblick auf ihre verschiedenartige Finanzierung und Zielsetzung jeweils eigenständige Regelungsbereiche bilden, die im Hinblick auf das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG nicht miteinander vergleichbar sind (vgl. BVerfGE 25, 314, 321).[2]

Das SG hat schließlich auch zu Recht entschieden, daß die Beklagte in Anwendung von § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG berechtigt gewesen ist, die mit Bescheid vom 21. Juni 1995 bewilligte Rente des Klägers nachträglich durch ihren weiteren Bescheid vom 3. April 1996 um 14,63 DM herabzusetzen. Der Senat nimmt insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 153 Abs. 2 SGG auf Seite 3 des angefochtenen Urteils Bezug. Es teilt die Auffassung des SG, daß es angesichts des geringfügigen Verringerungsbetrages ausgeschlossen erscheint, daß der Kläger im Vertrauen auf die ursprünglich zugesprochene Rente Vermögensdispositionen getroffen hat, die sich im Hinblick auf die

1) Rundschreiben AH 21/89
2) Rundschreiben AH 30/69

nachträgliche Verringerung um 14,63 DM nicht aufrecht erhalten lassen. Der Kläger hat dies auch nicht näher substantiiert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Ein Grund, gemäß § 160 Abs. 2 SGG die Revision zuzulassen, ist nicht ersichtlich.----------